

## ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Geschäftsordnung (GO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
<b>Finanzordnung (FO)</b>	Ehrenordnung (EO)	

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

# FINANZORDNUNG des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit 17.10.2015 per Beschlussfassung durch den ÖTRV Vorstand)

## 1. Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss des Öst. Triathlonverbandes ist als Steuerungs- und Kontrollgremium eingerichtet und muss aus mindestens 5 Personen bestehen. Im Regelfall sind zumindest der gewählte Präsident, ein gewählter Vizepräsident, der Finanzreferent, ein Mitglied der Kontrollkommission und der Generalsekretär im Finanzausschuss vertreten. Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird vom Präsident vorgeschlagen.

## 2. Budget:

Der Finanzausschuss erarbeitet einen Gesamtvoranschlag für ein Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) und legt diesen dem Präsidium vor. Das Präsidium beschließt das Budget im Rahmen seiner ersten Präsidiumssitzung des jeweiligen Kalenderjahres.

## 3. Operative und regulative Finanzgebarung:

3.1. Dem Finanzausschuss obliegt die begleitende Kontrolle des Budgetplanes während des Geschäftsjahres. Er hat dem Präsidium sowie dem Kontrollausschuss mind. alle 4 Monate über die finanzielle Situation des Verbandes Aufschluss zu geben. Hiefür ist ein schriftliches Protokoll vorzulegen.

3.2. Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos. Die jeweils fälligen Überweisungen werden grundsätzlich elektronisch vorgenommen, wobei grundsätzlich die operative Führung die Freigabe veranlasst.

3.3. Die operative Führung der finanziellen Geschäfte auf Basis des Budgetplanes obliegen dem Generalsekretär mit folgenden Schwerpunkten:

- Gesamtbuchhaltung
- Führung des Kassabuchs
- Vorbereitung und Anweisung der laufenden Ausgaben
- Verschreibung und Zahlungskontrolle der Vereins- und Verbandsverschreibungen (inkl. Mahnwesen)
- Vorbereitung der BSO und Sportministerium - Abrechnungen lt. Richtlinien
- Lohnverrechnung und Auszahlung
- Vorbereitung der Kennzahlen für Finanzausschuss-Kontrollsitzen

## 4. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen:

Die Mitglieder des Präsidiums können folgende Aufwendungen abrechnen:

4.1. Präsidiumssitzungen, Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, sowie Sitzungen des Sportausschusses und der Technischen Kommission als Vorsitzende und als Repräsentanten des ÖTRV bei Sitzungen, Veranstaltungen sowie offiziellen Terminen bei öffentlichen Stellen oder zum Nutzen des ÖTRV:

Taggeld: € 26,40

Fahrtkosten: Bahnfahrt 2.Klasse oder bei Verwendung eines Kfz pro km € 0,25.  
Für jeden weiteren Insassen, der an der selben Veranstaltung teilnimmt, erhöht sich dieser Betrag um jeweils EUR 0,05 pro Person. Nach Möglichkeit ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu achten.

Übernachungskosten: Gegen Vorlage der Originalrechnungen (siehe Pkt. 3.3) bis zu einer max. Höhe von € 60,-- pro Nacht inkl. Frühstück.  
In Ausnahmefällen (Orte mit hohem Preisniveau) kann eine Erhöhung dieses Betrages gewährt werden.

Pauschale Abgeltung: Grundsätzlich erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine monatliche Abgeltung für die für den ÖTRV zu erledigenden

Arbeiten in Form der Verrechnung von Tagsätzen.  
Voraussetzung ist die ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit.

Präsident	2,5 TS pro Monat
Vizepräsident(en)	1,5 TS pro Monat
Sportdirektor	2,5 TS pro Monat
Sportdirektor - Stv.	1,5 TS pro Monat
Finanzreferent	1,5 TS pro Monat
Technischer Direktor	2,5 TS pro Monat
Technischer Direktor - Stv.	1,5 TS pro Monat

TS = Tagsätze je € 26,40

Sonstige Aufwendungen: Postgebühren sowie Anschaffungen für die jeweilige Tätigkeit im Präsidium sind gegen Originalbeleg abzurechnen.

## 5. Refundierungen

Landesverbandsrefundierung: Von jeder ausgestellten ÖTRV Lizenz € 5,-- an den jeweiligen Landesverband, Zweck gewidmet für die Nachwuchsarbeit refundiert. Landesverbände die über das ÖTRV Jahreslizenzwesen die Landesmeisterwertungen durchführen, erhalten € 10,-- pro ausgestellter Lizenz refundiert!  
Alle Athleten die im Rahmen einer vom ÖTRV genehmigten Veranstaltung teilnehmen, müssen eine gültige ÖTRV Jahreslizenz oder eine Tageslizenz gelöst haben.

Cuprefundierung: Führt ein Landesverband nachweislich eine Nachwuchscupserie mit. Mind. drei Nachwuchsrennen (Junioren und jünger) durch, refundiert der ÖTRV max. € 1.000,-- als Nachwuchsförderung an den jeweiligen Landesverband. Dabei werden pro Cupveranstaltung max. € 100,-- festgeschrieben.

## 6. Investitionen:

Notwendige Investitionen, die einen Betrag von € 1.000,-- übersteigen und nicht im Budget für das jeweilige Geschäftsjahr verankert sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Finanzausschuss.

## 7. Entsendungen:

Die Qualifikationskriterien für Entsendungen zu Wettkämpfen, zentralen Trainingsmaßnahmen etc. sind in der jeweils aktuellen Ausgabe des Sportprogramms geregelt.  
Die Kosten dafür sind aus den Mitteln des genehmigten Sportbudgets zu bedecken, auf ökonomische aber auch qualitative Belange ist dabei zu achten.  
Die prinzipielle Einteilung der Mittel obliegt dem Sportdirektor in Absprache mit dem Generalsekretär. Dieser hat dem Präsidium den geplanten Mitteleinsatz im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen.

## 8. Abrechnungen:

Abrechnungen der Aufwendungen sind ausnahmslos im darauf folgenden Monat vorzunehmen. Daraus muss ersichtlich sein, welche Aufwendungen wann getätigt wurden. Abrechnungen unterliegen den Abrechnungsrichtlinien der BSO und werden nur dann angenommen, wenn diese vollständig vorgelegt werden.  
(Abrechnungsrichtlinien der BSO inkl. Formblätter im Anhang)

## 9. Technical Officials (TO):

Für die Vergütung der Technical Official Tätigkeit gelten für ÖSTM, ÖM oder höherwertige internationale, in Österreich stattfindende Veranstaltungen folgende Richtlinien:

Taggeld: € 26,40

Der Chief Technical Official und der Technische Delegierter erhalten zusätzlich eine Technical Official Gebühr von jeweils € 26,40

Sollte bereits am Vortag eines Wettkampfes ein Einsatz eines Technical Official erforderlich sein, so steht ihm 50 % der oa. TO-Entschädigung zu (Festlegung durch den Chief Technical Official).

Ist die Dauer des Wettkampfes länger als 8 Stunden, so werden zusätzlich € 26,40 an Technical Official Gebühren verrechnet.

Fahrtkosten: € 0,25 pro Technical Official, der mit einem Kfz angereist ist. Dieser Betrag erhöht sich um € 0,05 für jeden weiteren Insassen, der bei der selben Veranstaltung als Technical Official tätig ist. Es ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu achten.

Übernachtung: Der Chief Technical Official und der Technische Delegierte erhalten gegen Vorlage der Originalrechnungen bis zu einer max. Höhe von € 60,-- pro Nacht inkl. Frühstück. In Ausnahmefällen (Orte mit hohem Preisniveau) kann eine Erhöhung dieses Betrages gewährt werden. Bei der ÖSTM-Langdistanz übernimmt der ÖTRV für die beiden o.a. Funktionäre die Kosten für 3 Übernachtungen.

Homologierung: Die Homologierungskosten für ÖSTM und ÖM sowie höherwertige internationale Veranstaltungen in Österreich gehen zu Lasten des ÖTRV. Kosten für freiwillige Homologierungen hat der Veranstalter zu übernehmen. Vergütet werden Fahrtkosten von € 0,25 pro km oder die Bahnfahrt 2. Klasse sowie ein Taggeld von € 26,40 pro Homologierung.

## 10. Betreuungspersonal

Abrechenbar für Betreuungspersonal, das im Rahmen von offiziellen Entsendungen des ÖTRV nominiert und eingesetzt werden.

Taggeld: € 26,40

## 11. Abgabensystem des ÖTRV:

Mitgliedsbeitrag (LV): € 250,--

Verbandsabgabe für Vereine ohne Veranstaltungen: € 110,-- (+ € 15,-- BSO Sportjahrbuch)

Verbandsabgabe für Vereine mit Veranstaltungen: € 90,-- (+ € 15,-- BSO Sportjahrbuch)

### Jahreslizenz:

- Schüler A bis C (ab 10 Jahre) € 0,--
- Jugend/Junioren € 30,--
- U 23 und älter: € 55,-- Jahreslizenz
- Tageslizenz: € 8,-- (Richtwert)

### Veranstalterabgabe:

(Einhaltung der Einreichsfrist bis 31.10.)

€ 0,90 pro Einzelstarter ab Kategorie Jugend  
€ 0,50 pro Staffelfstarter  
(Berechnungsbasis ist die offizielle Ergebnisliste der jeweiligen Veranstaltung. € 0,50 pro Einzelstarter werden zweckgewidmet für Dopingkontrollen verwendet.)

### Veranstalterabgabe:

(Einreichung des WK Antrages nach dem Ab 01.11.)

€ 1,50 pro Einzelstarter ab Kategorie Jugend  
€ 0,75 pro Staffelfstarter  
(Berechnungsbasis ist die offizielle Ergebnisliste der jeweiligen Veranstaltung. € 0,75 pro Einzelstarter werden zweckgewidmet für Dopingkontrollen verwendet.)

### Homepagegebühr für ÖTRV- Veranstalter:

€ 75,--/pro Monat  
(Einzutragen in einem gesonderten Veranstaltungsbereich der offiziellen ÖTRV Homepage [www.triathlon-austria.at](http://www.triathlon-austria.at))

### Homepagegebühr

Logowerbung mit Verlinkung:

€ 150,--/pro Monat  
(Einzutragen auf der Titelseite der offiziellen ÖTRV Homepage [www.triathlon-austria.at](http://www.triathlon-austria.at))

### Technical Official Gebühr:

€ 15,-- (+ € 15,-- für einen neuen TO inkl. Package)

### Protest-/Einspruchsgebühr:

€ 25,-- (Protestgebühr) / € 35,-- (Einspruchsgebühr)

### Direkt Mailing:

Weitergabe von Adresssticker der ÖTRV Vereine zu je Sticker € 3,--.  
Berechtigt die Nutzer zur einmaligen Aussendung von Informationen unter vorheriger Freigabe durch den ÖTRV bzw. unter vorheriger Information der Mitgliedsvereine. Die erzielten Einnahmen werden dem Nachwuchs des ÖTRV zur Verfügung gestellt.

### Zusätzliche Abgaben nach Zuteilung von Meisterschaften:

Österreichische Meisterschaft:	€ 100,--
Österreichische Staatsmeisterschaft:	€ 250,--
Europacup Junioren	€ 1.000,--
Europacup U23/Elite	€ 2.500,--
ITU Weltcup	€ 4.000,--

### Europameisterschaften/Weltmeisterschaften:

Individuelle Abstimmung in Form eines Kooperationsvertrages zwischen dem ÖTRV, dem jeweiligen Landesverband und dem ausrichtenden LOC.

Bei gleichzeitiger Durchführung einer Staatsmeisterschaft und Öst. Meisterschaft wird eine einmalige Abgabe von € 250,-- verrechnet.

**Allgemeine Bestimmung:**

Entschädigungen im Zuge der Finanzordnung werden nur an ordentliche Mitglieder bzw. Personen ausgeschüttet, welche die Bedingungen der ÖTRV Verbandsordnung entsprechend einhalten.

**Ergänzender Hinweis**

Alle Tagsätze werden gemäß den VereinsR 2001 (Rz 774) ausbezahlt und über die dafür vorgesehenen Formblätter abgerechnet.